

## Fusion von Gemeinden: Handhabung Gemeindennamen und Gemeindewappen



Die Anfrage, was in Bezug auf Wappen und Namen im Fall eines Gemeindegemeinschafts vom Gesetz her erlaubt sei und namentlich, ob - und wenn ja: wie - die beiden Namen resp. die beiden Wappen weiter verwendet werden dürfen, kann wie folgt beantwortet werden:

- In Art. 109 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) wird den Gemeindegemeinschaften das Recht auf das Führen ihres Namens und ihres Wappens gestattet.
- In Bezug auf den Zusammenschluss (Fusion) enthält die Gemeindegesetzgebung weiter den Hinweis, dass die Gemeinden die Frage des Gemeindennamens im Vertrag zu regeln haben: Art. 4e Abs.2 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG 170.11). Der Vertrag muss von den Stimmberechtigten und vom Regierungsrat genehmigt werden.
- Zusätzlich enthalten verschiedene Erlasse Vorschriften über den Schutz der Namen und Wappen:
  - So beispielsweise das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) für den Namen,
  - das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21) für die Hoheitszeichen,
  - formelle Regelungen finden sich zudem zur offiziellen Schreibweise und zur Änderung der Gemeindennamen im Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 1956 betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindennamen (BSG 172.121) sowie in der Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625). In der GeoNV werden u.a. das Vorprüfung- und Genehmigungsverfahren von Namen geregelt.
- Vorgaben, wie der Gemeindennamen oder das Gemeindewappen zu gestalten sind, werden direkt keine gemacht. Aus den obgenannten Grundlagen muss lediglich abgeleitet werden, dass ein Name oder ein Wappen *nicht zu Verwechslungen Anlass* geben darf.
- Für den **Gemeindennamen** bestehen damit verschiedene Möglichkeiten:
  - Es kann ein *neuer* Name geschaffen werden;
  - einer der beiden *bisherigen* Namen weiter verwendet werden;
  - es besteht auch die Möglichkeit eines *Doppelnamens* (ein Doppelnamen wäre im Kanton Bern nichts Neues, vgl. zum Beispiel Horrenbach-Buchen, Rüdtligen-Alchenflüh).

- In Bezug auf das **Gemeindewappen** ergibt sich folgendes:
  - Im Kanton Bern führt die Staatskanzlei ein *amtliches Wappenregister*. Dieses geht zurück auf einen Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 1943, mit welchem eine Kommission zur Bereinigung der öffentlichen Wappen eingesetzt worden war. Die Kommission hatte den Auftrag, dort wo Unsicherheit über das Gemeindewappen bestand, wo es Varianten oder sogar gänzlich verschiedene Wappen oder gar keines gab, ein bereinigtes Gemeindewappen finden zu helfen (vgl. Wappenbuch des Kantons Bern, Lehrmittelverlag Bern, 1981, S. 30). Staatliche Vorgaben für die Gestaltung des Wappens gab es dazu nicht, die Gemeinden bestimmten ihre Wappen selber.
  - Im Wappenregister ist für jede Gemeinde des Kantons Bern nach der Bereinigung nur *ein* Wappen verzeichnet.
  - Daraus muss geschlossen werden, dass sich die Gemeinden auch im Falle einer Fusion auf *ein* Wappen zu einigen haben. Dies entspricht auch dem historischen Ursprung des Wappenbrauches (persönliches Erkennungszeichen aus der Ritterzeit).
  - Für die mögliche *Gestaltung* eines neuen Wappens gibt das Wappenbuch wertvolle Hinweise. So ist daraus zu entnehmen, dass beispielsweise die Gemeinde Horrenbach-Buchen die Tatsache, dass sie aus zwei Gemeindeteilen besteht, auch im Wappen - nicht nur im Namen - zum Ausdruck gebracht hat (zwei Sterne).